

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

12.08.2025

Nummer 35

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hofener Straße“ in das Grundwasser und den
Schwarzenbach – Neuerteilung
Antragsteller: Stadtwerke Sonthofen, Imberger Str. 19, 87527 Sonthofen**

- I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hofener Straße“ die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und den Schwarzenbach.
- II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
 1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis

**vom 19.08.2025 bis zum 17.09.2025
im Rathaus Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen
während der Dienststunden**

zur öffentlichen Einsicht ausliegen,

2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 04.08.2025
STADT SONTHOFEN
gez.
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

216

Bekanntmachung des Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 05.08.2025, 142-SF-Ri/OA-FV97
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Francesco Vicini di Cosimo
Zuletzt wohnhaft in: Kirchstr. 1 in 87541 Bad Hindelang
Fahrgestellnummer: WBA7M710507g18772, aml. Kennz.: OA-FV97

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 30.07.2025, 142-SF/Ri/OA-FV97,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30.07.2025, 142-SF/Ri/OA-FV97, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel

Verwaltungsfachangestellter

217

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

über den Neuerlass der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung)

vom 30.07.2025

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung)

Aufgrund von § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Fremdenverkehrssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bereiche, die in den folgenden Plänen Nr. 1 bis Nr. 10, die Bestandteil dieser Satzung sind, rot dargestellt sind:

- Plan Nr. 1 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort östlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 2 (Gemeindeteil Fischen, Hauptort westlich der Bundesstraße 19)
- Plan Nr. 3 (Gemeindeteil Langenwang)
- Plan Nr. 4 (Gemeindeteil Langenwang, Rotfischgebiet)
- Plan Nr. 5 (Gemeindeteil Maderhalm)
- Plan Nr. 6 (Gemeindeteil Berg)
- Plan Nr. 7 (Gemeindeteil Weiler)
- Plan Nr. 8 (Gemeindeteil Unterthalhofen)
- Plan Nr. 9 (Gemeindeteil Oberthalhofen)
- Plan Nr. 10 (Gemeindeteil Au)

§ 2

Genehmigungsvorbehalt

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

§ 3

Ausnahmen

Die Genehmigung nach § 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 23.04.2008 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 30. Juli 2025

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

II.

Die am 30.04.2025 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung) einschließlich der Lagepläne Nr. 1 bis 10 und der Grundstückslisten sowie die Begründung wurden am 30.07.2025 durch Herrn Ersten Bürgermeister Sauter ausgefertigt und werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung mit Lageplänen und Begründung können in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Bauamt, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Satzung mit Lageplänen und Begründung sind außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, „Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB“ veröffentlicht.

III.

Die am 30.04.2025 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 23.04.2008 außer Kraft.

IV.

Die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Fischen geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Fischen i. Allgäu, den 30. Juli 2025

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

218

Sonthofen, den 12.08.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin